

und ich frage Sie, ob Sie glauben, daß ein Gut von 5,000 Thlr. an Werth einer Sequestration unterworfen werden könne, ob nicht dieselbe die ganzen Revenuen des Gutes wegnehme? Die Deputation hat sich auch nicht unbedingt gegen die Aufnahme von Gütern von solchem Werthe erklärt; es findet auch in andern Creditvereinen derartige Aufnahme statt, nur ist sie an die Bedingungen geknüpft, von denen hier in unsern Statuten nicht die Rede ist; nämlich es soll die ganze Gemeinde solidarisch verbindlich sein für die Pfandbrieffschuld. Im gegenwärtigen Augenblicke und unter Beifügung dieser oder ähnlicher Bestimmungen kann ich daher mich nicht für das Amendement erklären.

Abg. Schumann: Ich werde mich nicht weiter über die Hauptsache aussprechen. Ich habe nur die Absicht, mich gegen einige Aeußerungen eines Abgeordneten, welcher vor mir gesprochen hat, zu erklären. Der Abgeordnete vindicirte der hohen Staatsregierung für jeden Fall das Recht, den projectirten Vereinen diejenigen Privilegien, die sie in Anspruch nehmen, zu ertheilen, und wies beispielsweise auf andere Anstalten hin, denen dergleichen Rechte gleichfalls zugetheilt worden sein sollen. Was nun diejenigen Rechte anlangt, welche andern Instituten der Art von der hohen Staatsregierung ertheilt worden sein sollen, habe ich zu bemerken, daß die Rechte, welche von den ritterschaftlichen Creditvereinen in Anspruch genommen werden, ganz andere und von viel größerem Umfange und größern Rückwirkungen in Bezug auf das Staatsleben sind, als diejenigen, welche andern Anstalten ertheilt worden sind, wie der als Beispiel angeführten Rentenanstalt. Um dies zu beweisen, bedarf es weiter Nichts, als bloß der Hinweisung auf das Recht der Stempelfreiheit, welches die Creditvereine in Anspruch nehmen. Dann glaube ich auch, kommt sehr viel darauf an, von wem solche Privilegien in Anspruch genommen werden. Die Rentenanstalt ist eine Anstalt, welche keine Bedeutung in staatsrechtlicher Beziehung für sich in Anspruch nimmt. Die Ritterschaft ist allerdings ein Stand, der eine große Bedeutung in Anspruch nimmt. Hier wird schon auf diesen Unterschied bei Ertheilung der in Anspruch genommenen Privilegien ein großes Absehen zu richten sein. Dann muß ich auch bemerken, daß, wenn die hohe Staatsregierung bis jetzt das Recht, solche Privilegien zu ertheilen, ausgeübt haben sollte, dieses Recht ständischer ausdrücklicher Genehmigung nicht unterlegen hat, und es ist schon bei der letzten Berathung in Erwägung gekommen, daß das Recht, solche Privilegien zu ertheilen, der hohen Staatsregierung indistincte nicht zugestanden werden könne. Ich muß mich dem ausdrücklich anschließen und mich darauf berufen. Es ist gesagt worden, die Institute der Städte besäßen in Masse Stempelfreiheit. Ich muß gestehen, daß mir in meiner Erfahrung von solchen Beneficien, welche Städte als Städte besäßen, Nichts bekannt geworden ist, und der Abgeordnete muß sich hier im Irrthum befinden. Es ist ferner gesagt worden, daß es unbillig sei, wenn man verlange, daß die Begünstigung, welche die Ritterschaft in Anspruch nimmt, ihr nicht ertheilt werden solle, weil ein anderer Stand nicht auch davon Gebrauch machen könne. Aber ich glaube, der geehrte Redner, welcher dies aussprach, hat nicht auf die Erfahrung der

Geschichte gehörig Rücksicht genommen. Diejenigen, welche sich gegen solche Zugeständnisse erklären und erklären müssen, haben allerdings geschichtliche Vorgänge. Die Ritterschaft, und dies kann man, ohne anzustoßen und ohne der Wahrheit Etwas zu vergeben, behaupten, ist ein Stand, der sich seit Jahrhunderten und zwar nicht immer auf löbliche Weise auf Unkosten der andern beiden Stände in den Besitz großer Vorrechte zu setzen gewußt hat, und zwar auf Unkosten des Bürger- und Bauernstandes. Wenn er auch in diesem Augenblicke Vorrechte in Anspruch nimmt, so kann man es den andern Ständen nicht verargen, daß sie ein solches Bestreben nicht begünstigen.

Abg. v. Thielau: Was den letzten Einwurf des Abgeordneten anlangt, als habe ich die Geschichte nicht berücksichtigt, so könnte ich ihm einige kleine Geschichtchen erzählen, wie diese und jene Stadt dies und jenes Privilegium erworben hat, die in unserer Kammer schon mehrfache Debatten verursacht haben. Ich glaube, daß wenigstens nicht davon die Rede sein kann, daß die Ritterschaft sich auf Kosten der Städte bereichert hätte; indessen ich will darüber stillschweigend hinweggehen, weil ich nicht in der Art sprechen kann, wie der geehrte Abgeordnete, und auch nicht das Talent habe, mich auf diese Art auszudrücken. Wiederholen muß ich aber, daß ich es nicht für den Grundsatz des constitutionellen Staatslebens halte, Jemandem um deswillen Etwas abzuschlagen, weil es der, der es abschlägt, nicht selbst erlangen kann. Ich will den Namen auch nicht nennen, mit dem man ein solches Verfahren im gewöhnlichen Leben bezeichnet. Bekannt ist es, daß es der erste Grundsatz des constitutionellen Staatslebens ist, den Nationalwohlstand durch freie Entwicklung der Individualkräfte, und wo diese nicht hinreichen, durch Associationen herbeizuführen; wenn jedoch der geehrte Abgeordnete mir einigen Unterricht hierüber ertheilen wollte, so würde ich ihm dafür dankbar sein, wenn er mir darüber eine neue Kenntniß verschaffen könnte; ich glaube aber, er wird nicht nachweisen können, daß darüber in andern Staaten geklagt worden ist, daß die Staatsregierung die Entwicklung der Individualkräfte durch Associationen begünstigte, sondern im Gegentheil darüber, wenn die Regierung dieses nicht that. Ich wiederhole, was ich schon gesagt habe, daß die Städte in Masse dergleichen Begünstigungen besitzen; denn abgesehen davon, daß die meisten Städte Sparcassen und Leihinstitute haben, will ich nur erinnern an die zu Tilgung der städtischen Schulden contrahirten Anleihen der Städte Dresden, Leipzig, Freiberg &c. und an das denselben zugestandene Privilegium, Obligationen au porteur auszugeben. Der Abgeordnete meint, man solle darauf einen Werth legen, von welcher Bedeutung der Stand sei, der ein solches Recht beanspruche. Ich gestehe, daß mir das nicht recht klar geworden ist, was wohl der Abgeordnete damit hat sagen wollen. Hat er damit sagen wollen, daß der Stand der Ritterschaft von Bedeutung sei, so bin ich ihm dankbar, daß er dies anerkennt, sonst weiß ich nicht, was er damit sagen will. Ich glaube, jede Corporation hat ihre Bedeutung, und man gebe ihr ihren Werth und ihre Ehre, wenn sie den Zweck erfüllt, den sie erfüllen soll. Wir müssen übrigens noch eine Menge Corporationen und Institute anerkennen, die